

Umlaufbeschluss	19.12.2014
Nr.	14_U_05



**Umlaufbeschluss: Zusatzverwaltungsvereinbarung für 0-8-Forderungseinzug ab 2015 aus dem Service-Portfolio der BA**

**Darstellung des Sachverhaltes**

Grundsätzlich wurde der „Forderungseinzug“ durch das JC N bis 31.12.2015 eingekauft. Es ist nun noch eine Zusatzvereinbarung notwendig, die einen Trägerbeschluss erforderlich macht. Diese zusätzliche Vereinbarung läuft ebenfalls bis 31.12.2015. § 1 Abs. 3 setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung über die vollständige Erledigung der Aufgabe des Forderungseinzuges für beide Träger, die Übertragung der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs.4 SGB II sowie die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnissen gefasst wurde. Auf beiliegende Mustervereinbarung wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag**

Die Geschäftsführung des JCN schlägt vor, dass die Trägerversammlung dem Abschluss der Dienstvereinbarung zustimmt.

**Mitglieder des kommunalen Trägers Stadt Nürnberg in der Trägerversammlung**

<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt
Dr. Ulrich Maly	Reiner Pröbß	Wolfgang Köhler

**Mitglieder der Agentur für Arbeit Nürnberg in der Trägerversammlung**

<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt
 Elsa Koller-Knedlik	 Harald Dörr	 Dr. Stefan Frank

## Zusatzverwaltungsvereinbarung für die Serviceleistung O.8 - Forderungseinzug

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet im Rahmen des Service-Portfolios für das Jahr 2015 unter „O.8 - Forderungseinzug“ die Serviceleistung eines zentralen Forderungseinzuges für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) an. Die Serviceleistung umfasst auch die Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen und die damit im Zusammenhang stehenden Widersprüche und Klagen zu bearbeiten.

Für eine solche sog. Aufgabenwahrnehmung nach § 44b Abs. 4 SGB II i.V.m. § 11 Nr. 1 VKFV ist neben dem Beschluss der Trägerversammlung (§ 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II) auch eine Zusatzverwaltungsvereinbarung notwendig, um die hoheitlichen Befugnisse zu übertragen sowie die genauen Modalitäten verbindlich zwischen den Beteiligten zu klären.

Denn nur unter den Voraussetzungen des § 44b Abs. 4 SGB II ist es möglich, einzelne (hoheitliche) Aufgaben fakultativ an die Träger der Grundsicherung zu übertragen.

Dies erfordert allerdings eine ununterbrochene Legitimationskette, so dass eine Verantwortlichkeit für jedes verwaltungsrechtliche Handeln, insbesondere für den Bürger, transparent bleibt.

Aufgrund der besonderen Konstruktion der gE als Mischverwaltungen ist eine entsprechende Klarstellung besonders wichtig, zumal die gE selbst keine Träger der Grundsicherung sind. Grundsicherungsträger der gE sind die BA und die jeweilige Kommune.

Bei einer Übertragung des Forderungseinzuges auf die BA muss deshalb von beiden Trägern eine Legitimation ausgehen:

- Träger BA → gE → Rückübertragung auf BA
- Träger Kommune → gE → Übertragung auf BA

In der Zusatzverwaltungsvereinbarung sind die Regularien der Übertragung vertraglich festzulegen, insbesondere:

- **Auftragsumfang**  
Die BA führt den Forderungseinzug im Auftrag und im Namen der gE durch. Danach bleibt die Legitimationskette nach außen hin sichtbar; zumal eine Regelung, wie sie in § 44b Abs. 1 S. 3 SGB II besteht, in § 44b Abs. 4 gänzlich fehlt und insbesondere die Forderungsinhaberschaft durch die Aufgabenwahrnehmung nicht tangiert wird.  
Das Serviceangebot der BA für die gE umfasst die in dem Service-Portfolio unter „O.8 - Forderungseinzug“ aufgeführten Tätigkeiten. Die im Service-Portfolio befindliche Serviceleistungsbeschreibung ist Bestandteil der Zusatzverwaltungsvereinbarung.
- **Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten**  
Die BA wird in die Lage versetzt, Mahngebühren zu erheben sowie Stundungs- und Erlassbescheide im Namen der gE zu erlassen. Zudem kann die BA als Vollstreckungsanordnungsbehörde das zuständige Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragen (§ 40 Abs. 6 SGB II i.V.m. § 66 SGB X und § 3 Abs. 4 VwVG).
- **Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren**  
Im Rahmen der Übertragung der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges handelt die BA im Namen der gE und erlässt insoweit Widerspruchsbescheide und übernimmt die Vertretung im Klageverfahren.

- **Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse**  
Für die Durchführung des Forderungseinzuges sowie die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges ist die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen seitens des kommunalen Trägers auf den BfdH der gE gem. § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II mit der Befugnis, diese wiederum auf die BA weiter zu übertragen, erforderlich. Zudem muss die Rückübertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen für Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug durch den BfdH der gE auf die BA erfolgen.  
Die BA wird dadurch in die Lage versetzt, hinsichtlich der Forderungen des Bundes und der Kommune haushaltsrechtliche Entscheidungen (Stundung, Niederschlagung und Erlass) zu treffen. Um den Massenverfahren gerecht zu werden, entscheidet die BA hierbei eigenverantwortlich, bis zur Erreichung von festen Wertgrenzen. Werden diese überschritten, gilt das weiter unten dargestellte Beteiligungsverfahren des BfdH und der Träger.
- **Wahrung der Rechte und Pflichten des BfdH**  
Der BfdH der gE ist dazu berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Bewirtschaftung vollumfänglich und jederzeit zu prüfen und kann die BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an seine Auffassung binden. Damit der BfdH der gE seinem Prüfrecht nachkommen kann, erstellt die BA quartalsweise Listen mit allen getroffenen haushaltsrechtlichen Entscheidungen und stellt diese dem BfdH der gE zur Verfügung (vgl. Anlage 1 „Musterliste“). Stundungs- und Erlassentscheidungen können für die Vergangenheit nicht zurückgenommen werden, da diese Entscheidungen Außenwirkung haben.
- **Anwendung haushaltsrechtlicher Bestimmungen**  
Die BA trifft haushaltsrechtliche Entscheidungen (s.o.). Diesbezüglich existieren unterschiedliche haushaltsrechtliche Bestimmungen. Für Forderungen des Bundes (z.B. Regelbedarf) ist die Bundeshaushaltsordnung und für Forderungen der Kommune (z.B. KdU) die jeweilige Vorschrift der Kommune anzuwenden. Dies entspricht der Finanzautonomie der Kommunen i.S.d. Art. 28 GG und spiegelt sich auch in § 44f Abs. 1 bzw. Abs. 4 S. 2 SGB II wider.  
Die Umsetzung verschiedener haushaltsrechtlicher Bestimmungen ist sehr komplex und erschwert in nicht nur unerheblichem Maße die Bearbeitung der Forderungen in der Praxis. Zudem kann dem Schuldner nicht in verständlicher Form vermittelt werden, dass verschiedene haushaltsrechtliche Grundsätze (mit ggf. unterschiedlichen Ergebnissen etwa bei einer Verzinsung) anzuwenden sind.  
Da auch eine technische Trennung zurzeit nicht möglich ist, kann die BA nur einheitliche Wertgrenzen als Grundlage für ein Tätigwerden anbieten. Hierfür ist es unerlässlich, dass der kommunale Träger die gE mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln beauftragt mit der Befugnis, diese auf die BA weiter zu übertragen mit der Maßgabe, dass für die Kleinbetragsgrenzen und Zinsvorschriften jene der BHO entsprechend gelten (Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO; VV 1.4.1 zu § 59 BHO).
- **BfdH und Träger-Beteiligungsverfahren**  
Für das Beteiligungsverfahren gelten einheitlich sowohl hinsichtlich der Forderungen des Bundes als auch der Kommune dieselben Betragsgrenzen.  
Der BfdH der gE wird in jedem Einzelfall unmittelbar beteiligt, wenn die Forderung des Bundes oder die der Kommune im Falle einer Stundung jeweils 30.000,00 € oder einer Niederschlagung jeweils 50.000,00 € bzw. der Verzichtsbetrag im Falle eines (Teil-)Erlasses jeweils 15.000,00 € übersteigt. Vorlagefälle werden entspre-

chend aufbereitet und dem BfdH der gE mit einem entsprechenden Entscheidungsvorschlag vorgelegt. Der BfdH der gE leitet diesen zusammen mit seinem Votum für eine Letztentscheidung an das BMAS (bei Bundesforderungen) oder die Kommune (bei kommunalen Forderungen) weiter.

Hinsichtlich der Bundesforderungen wird zudem auf das anbei liegende Schreiben des BMAS an die BA vom 10. September 2014 verwiesen (Anlage 2).

Der BfdH der gE unterrichtet die BA über die getroffene Entscheidung.

- Kündigungsmöglichkeiten und –fristen  
Sofern bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen die Vereinbarung selbst verstoßen wurde, kann der BfdH der gE - unabhängig von seinem Widerrufsrecht - die Beauftragung außerordentlich kündigen. In allen anderen Fällen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform und setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

#### Warum diese Anpassungen und was bedeutet dies für die gE in der Praxis?

- Die vorgenommenen Anpassungen an der bereits bestehenden Serviceleistung waren notwendig, um eine höhere Rechtssicherheit zu gewährleisten. Insbesondere werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten schriftlich fixiert und klargestellt.
- Da die gE nach § 44b Abs. 1 S. 3 SGB II für den Erlass ihrer Leistungsbescheide selbst zuständig sind, sind sie im Umkehrschluss auch für die Rückforderung oder Erstattung derartiger Leistungen originär zuständig. Die Regelungen dienen somit auch der Verantwortungsklarheit.
- Durch die Übertragung der Wahrnehmung der Rückforderungen auf den Forderungseinzug wird deshalb insbesondere der BfdH der gE nicht davon entlastet, seine Rechte und Pflichten auszuüben. Um seiner Aufgabe gerecht werden zu können, erhält er als Prüfmöglichkeit die o.g. Listen zur Verfügung gestellt.
- Die in der Zusatzverwaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind ein Kompromiss zwischen diesen Rechten und dem Erfordernis an einem kostenbewussten Massenverfahren.
- Um auf zukünftige, notwendige Veränderungen und Anpassungsbedarfe zeitnah reagieren zu können, kann die angebotene Serviceleistung maximal für 2 Jahre eingekauft werden.
- Das Angebot O.8 gilt auch für Altverträge, weshalb Bestandskunden ebenfalls eine entsprechende Vereinbarung abschließen müssen. Die bisherigen Preise für Altverträge bleiben dabei unberührt.
- Wird die Zusatzverwaltungsvereinbarung nicht abgeschlossen, kann die Aufgabe Forderungseinzug künftig nicht durch die BA für die gE wahrgenommen werden. Die gE ist dann selbst zuständig für den Forderungseinzug. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf den kommunalen Träger ist möglich, wenn die Übertragung hoheitlicher Befugnisse durch die BA erfolgt.
- Eine partielle Wahrnehmung der Träger mit dem Forderungseinzug (Bsp.: BA für Bundesmittel und Kommune für kommunale Mittel) ist nicht möglich, da dies der rechtlichen Grundkonstruktion der gE (Stichwort: „alles aus einer Hand“) widerspricht.  
Eine Aufgabenübertragung auf private Dienstleister scheidet ebenfalls aus, da diese keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen können.

## Musterübersicht Ratenzahlungen für gE:

Vertragskonto	GPartner	Vertrag	Belegnummer	Belegart	Anzahl Raten	Erfassungsdatum	Betrag	Dienststellennummer	Team Nr.
20001242742	6002394069	M697P1566	400603467565	R1	26	02.01.2014	30 €	9301	351
100064186354	6002620486	L660S2920	400603466539	R1	2	02.01.2014	60 €	96499	732

### Belegarten:

- R1 Stundung mit Zins
- R3 Std. ratenfrei m Z
- R4 OWIG Zahlungserl.
- R5 ZA - neue Fälligkeit
- R6 ZA Gerichtl. Auflage
- R7 befr. Nds. mit Annahme freiwilliger Teilzahlungen aus unpfändbarem Einkommen
- R8 Ratenz.vereinb. Darl
- RZ Ratenplanzins

## Musterübersicht Ausbuchung (Niederschlagung, Erlass) für gE:

Ausgleichsbeleg	Ausgleichsgrund	Datum	Ursprungsbeleg	GPartner	Vertragskonto	Belegnummer	Bel.Datum	Betrag	Referenz
400501123784	03	30.09.2014	MG	3000410160	150046114331	409300039733	02.07.2014	11,70	
400501123784	03	30.09.2014	MG	3000410160	150046114331	430000520234	24.09.2013	11,60	
400501123784	03	30.09.2014	DR	3000410160	150046114331	200006965170	09.09.2011	1407,21	KUG 1479
400501123784	03	30.09.2014	DR	3000410160	150046114331	200006965171	09.09.2011	863,28	KUG 1479

### Ausgleichsgrund:

- 01 EP verstorben
- 02 Verbraucherinsolvenz abgeschlossen
- 03 Regelin solvenz abgeschlossen
- 04 Betriebseinstellung
- 05 Forderung dauerhaft uneinbringlich
- 06 Gesetzliche Betreuung
- 08 Auslandsaufenthalt (langfristig)
- 09 Inhaftierung (langfristig)
- 10 Unbekannter Aufenthalt
- 11 Persönliche & wirtschaftliche Verhältnisse
- 12 Verrechnungsersuchen an Rentenversicherungsträger
- 13 Sonstiges
- 14 Verzicht
- 15 Erlass
- 16 Teilerlass (KG)
- 17 Teilerlass
- 18 Kleinbetrag (Manuelle Buchung)
- 20 Abgabe an zkt



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit  
CF 2  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

**BA-Zentrale**

Eing.: **16. Sep. 2014**

Abt. CF-2 Anl.: .....

Az. 1 .....

REFERAT II 02  
BEARBEITET VON Zvonimir MURATOVIĆ

HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT

WILHELMSTRASSE 49, 10117 BERLIN

TEL +49 30 18 527-6952  
FAX +49 30 18 527-5091  
E-MAIL zvonimir.muratovic@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

*Über CF 22 an FE sind die  
Bitte die entsprechende  
Umsetzung der Kommunikation*

*18/9*

Berlin, 10. September 2014  
llc 6 - 29503-3/7

**Übertragung der Befugnis zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Ansprüchen des Bundes gemäß § 59 BHO bzw. § 44 SGB II auf die gemeinsamen Einrichtungen**

Gemäß § 44f Abs. 1 SGB II überträgt die Bundesagentur für Arbeit den gemeinsamen Einrichtungen (gE) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes, die sie im Rahmen von § 46 SGB II bewirtschaftet. Für die Übertragung und die Bewirtschaftung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes (BHO).

Unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Satz 1 BHO darf das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechende Ansprüche des Bundes stunden und niedergeschlagen, bzw. nach § 44 SGB II i. V. m. § 59 BHO erlassen.

§ 59 Abs. 1 Satz 2 BHO eröffnet die Möglichkeit, diese Befugnisse zu übertragen. Hiervon hat das seinerzeitige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 23. Oktober 2001 Gebrauch gemacht. Auf das Schreiben wird Bezug genommen.

Für den Rechtskreis SGB II überträgt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Wirkung zum 1. Januar 2015 entsprechende Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall bei

1. einer Stundung bis einschließlich	30.000 Euro
2. einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung bis einschließlich	50.000 Euro
3. einem Erlass bis einschließlich	15.000 Euro

auf die gE.

Die gE entscheiden bis zu den genannten Betragsgrenzen ohne Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wenn der Entscheidung keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

In sämtlichen anderen Fällen bedarf es der Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die gE legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in diesen Fällen einen qualifizierten Entscheidungsvorschlag vor.

Soweit eine gE den Forderungseinzug durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrnehmen lässt, dürfen die o.g. Entscheidungsbefugnisse bis zu den genannten Betragsgrenzen mitübertragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Übertragungsbefugnis keine Regelung über Vergleiche i. S. d. § 58 BHO getroffen und somit von dieser nicht umfasst wird.

Die Übertragung erfolgt unter der Auflage, dass die Bundesagentur für Arbeit sowohl für die gE als auch für ihren zentralen Forderungseinzug qualitätssichernde Maßnahmen durch geeignete aufbau- und ablauforganisatorische Zuständigkeiten sicherstellt und ein entsprechendes Delegationskonzept dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorlegt.

Sie werden gebeten, alle gE über die Übertragung mit Wirkung zum 1. Januar 2015 zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Mindermann